

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Gebühren für die Benutzung der
Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt
München (Gebührensatzung dezentrale
Flüchtlingsunterkünfte)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06758

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 28.06.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Unterbringung Geflüchteter in Notunterkünften (Turnhallen, Leichtbauhallen und Zelten)
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Änderung der Satzung zur Gebührenerhebung in dezentralen Flüchtlingsunterkünften
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">• -/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Der Änderungssatzung wird zugestimmt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Stadtrecht• Gebührensatzung• dezentrale Flüchtlingsunterkünfte
Ortsangabe	-/-

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Gebühren für die Benutzung der
Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt
München (Gebührensatzung dezentrale
Flüchtlingsunterkünfte)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06758

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 28.06.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 13.12.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08929) hat der Stadtrat die „Benutzungssatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte 861“ und die „Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte 862“ erlassen.

Die Landeshauptstadt München (LHM) kann und muss als kreisfreie Stadt für die Nutzung der kommunalen dezentralen Einrichtungen nach Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) Gebühren erheben, sofern das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist.

Eine Nutzungs- und Gebührensatzung sorgt für eine Gleichbehandlung aller Unterbrachten im Hinblick auf die Gebührenpflicht. Die LHM hat auf der Grundlage von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die Benutzungssatzung für dezentrale Flüchtlingsunterkünfte und aufgrund Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des KAG die Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte erlassen.

Die Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte entspricht nicht mehr im vollen Umfang den rechtlichen und bedarfsorientierten Anforderungen, die eine Regelung zur Unterbringung von geflüchteten Menschen in dezentralen Flüchtlingsunterkünften (dU) erforderlich macht. Aus diesem Grund ist die Änderung der Satzungen notwendig.

1 Änderung der Benutzungsgebühr

Die Gebührensatzung für dezentrale Flüchtlingsunterkünfte ist im Hinblick auf die im Folgenden beschriebenen Notwendigkeit der Bereitstellung von Notunterkünften (Turnhallen, Leichtbauhallen und Zelte) anzupassen.

Wegen des durch den äußerst brutalen Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen das Staatsgebiet der Ukraine verursachten großen Zuzuges schutzsuchender geflüchteter Menschen war die Regierung von Oberbayern (ROB) von Beginn an auf die Unterstützung der Kommunen angewiesen. Es ist seit 04.03.2022 nach entsprechender offizieller Aufforderung durch die ROB notwendig, zusätzliche Ressourcen zur Unterbringung im Stadtgebiet München zu schaffen.

Aus diesem Grund mussten und müssen zusätzlich notwendige Möglichkeiten zur Unterbringung der Schutzsuchenden schnellstens organisiert und zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung von Notunterkünften in Form von Turnhallen, Leichtbauhallen und Zelten war und ist notwendig. Die Aufnahme von schutzsuchenden Personen in diesen Einrichtungen muss analog der bestehenden Benutzungssatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte im Rahmen einer Verfügung erfolgen. Die bestehende Satzung über die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München vom 20.12.2017 findet grundsätzlich auch für Geflüchtete aus der Ukraine Anwendung. Die Satzung ist für die Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), für sogenannte Statuswechsler*innen (Leistungsbeziehende aus dem SGB II/XII) und auch für sonstige wohnungslose Personen (§ 1 Abs. 1 Benutzungssatzung dU) heranzuziehen.

Erhalten Bewohner*innen von Flüchtlingsunterkünften keine Leistungen nach dem AsylbLG, sondern aufgrund ihres Aufenthaltsstatus SGB II-Leistungen, so werden sie als sog. Statuswechsler *innen gebührenpflichtig. Dieser Umstand ist durch den zum 01.06.2022 möglich gewordenen Rechtskreiswechsel vom AsylbLG ins SGB II/XII nun für viele Betroffene Realität geworden.

Die Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) findet keine Anwendung für die Gebührenerhebung in dezentralen Unterkünften der kreisfreien Gemeinden.

Für die dezentralen Unterkünfte der LHM war somit der Erlass einer Nutzungs- und Gebührensatzung erforderlich, um von den Bewohner*innen, die keine Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, Gebühren erheben zu können.

Der 12. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) hat im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO mit Beschluss vom 14. April 2021 (12 N 20.2529) die staatliche Gebührenregelung in § 23 DVAsyl aufgehoben.

Der Freistaat Bayern hat in der Folge der Aufhebung der Gebührenregelung durch den Beschluss des BayVGH die Rechtsgrundlage dafür in § 23 DVAsyl überarbeitet und entsprechende Benutzungsgebühren festgelegt.

Das Ergebnis der bereits stattfindenden Überarbeitung der städtischen Satzung auf der Basis des Gerichtsurteils kann wegen der Komplexität und des Abstimmungsbedarfs nicht kurzfristig vorgelegt werden.

Durch die ROB werden Unterbringungen in Akut-Notunterkünften wie Turnhallen, Leichtbauhallen oder Zelten in den staatlichen Einrichtungen als „Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte“ mit 65 Euro monatlich je volljährige Person berechnet (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 DVAsyl). Minderjährige Personen haben keine Gebühr zu entrichten.

Der Tatbestand zur Gebührenerhebung bei Unterbringung in Turnhallen, Leichtbauhallen oder Zelten ist in der städtischen Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte bisher nicht vorgesehen.

Um hier kurzfristig handlungsfähig zu sein und zeitnah Gebühren für SGB II-Bezieher*innen in Leichtbauhallen u. ä. abrechnen zu können, muss die bestehende Gebührensatzung daher, vor der notwendigen Überarbeitung, in diesen Details angepasst werden.

Der Tatbestand der Berechnung eines Mehrbettzimmers ab fünf Betten in Leichtbauhallen, Turnhallen und Zelten mit Bettplatzgebühr pro Tag und volljährige Person in Höhe von 2,17 Euro (entspricht 65 Euro monatlich) muss ergänzend aufgenommen werden.

Der Umstand, dass durch diese Vorgehensweise seitens der LHM vergleichsweise geringe Gebühreneinnahmen zu erwarten sind, ist als nachrangig zu werten, da die Gebühreneinnahmen, bedingt durch die Kostenerstattung der ROB, an diese grundsätzlich weitergegeben werden müssen.

2 Änderung der Gebühr für Verpflegung

In der gültigen Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte ist unter § 4 Abs. 2 der Satzung bei einer Unterkunft mit Verpflegung die Erhebung einer Gebühr von 2,60 Euro pro Tag und Person vorgesehen, was als sehr günstig bezeichnet werden kann. Der derzeit genutzte Rahmenvertrag für das in den Notunterkünften erforderliche Catering beinhaltet eine Vollverpflegung für eine Person in Höhe von täglich 16,85 Euro (Netto). Dazu kommen noch 19 % Umsatzsteuer, woraus sich 20,05 Euro für Frühstück, Mittagessen und Abendessen inklusive Getränkeversorgung ergeben. Aktuell muss sogar mit noch höheren Gebühren für Catering-Kosten kalkuliert werden. Im Rahmen der laufenden Hilfgewährung nach dem AsylbLG werden bei notwendigen Catering-Leistungen für eine erwachsene Person monatlich 140,18 Euro in Abzug vom zustehenden Regelsatz gebracht. Hieraus ergibt sich eine Catering-Gebühr in Höhe von 4,67 Euro am Tag. Für minderjährige Kinder ergeben sich nach Altersstufen unterschiedliche Gebühren (5,53 Euro für 14 bis 17 Jahre, 4,13 Euro für 6 bis 13 Jahre, 3,11 Euro für 0 bis 5 Jahre).

Die Anhebung der bestehenden Catering-Gebühr ist eine Anpassung im Hinblick auf den oben genannten Abzug vom Regelsatz.

Aus den grundsätzlichen Ausführungen des genannten Beschlusses des BayVGH vom 14.04.2021 zu dem Thema Gebührenerhebung ist zu entnehmen, dass in Anbetracht der tatsächlichen Aufwendungen nur ein gering erscheinendes symbolisches Entgelt von den Bewohner*innen verlangt werden könne (Wahrung des Sozialstaatsgebots und Schutz der Familien vor einer Leistungsüberforderung).

Die hinsichtlich des bestehenden Rahmenvertrags für das Catering tatsächlich anfallenden Kosten werden bei der ROB zur Kostenerstattung angemeldet. Die vereinnahmten Gebühren werden an die ROB weitergegeben.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund des enormen Arbeitsanfalles im Rahmen der bestehenden Ukraine-Krise nicht möglich.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich. Geflüchtete aus der Ukraine werden anerkannten Asylsuchenden gleichgestellt. Sie erhalten ohne Anerkennungsverfahren Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII. Dieser Rechtskreiswechsel vom AsylbLG zum SGB ist seit 01.06.2022 gesetzlich in Kraft getreten, weshalb die Erhebung von Gebühren bei Bedarf schnellstmöglich notwendig sein kann.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, dem Kommunalreferat, dem Direktorium - Rechtsabteilung, der Gleichstellungsstelle für Frauen, der Stadtkämmerei und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der LHM (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte) wird gemäß Anlage beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium - Rechtsabteilung (3-fach)
an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Kommunalreferat
z.K.
Am
I.A.